

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 24/01

Inhalt

Seite 325

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
(Eingangsprüfung)
für den Studiengang **Restaurierung/Grabungstechnik**
im Fachbereich Gestaltung

Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

28. September 20001

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin**ORDNUNG****zur Feststellung der studienangabezogenen Eignung
(Eingangsprüfung)**

für den Studiengang

Restaurierung/Grabungstechnik

mit den Studienschwerpunkten

**Archäologisches Kulturgut
Technisches Kulturgut
Foto/Film/Datenträger
Grabungstechnik**

im Fachbereich Gestaltung

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung der FHTW Berlin am 18. Juli 2001 die folgende Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen Eignung beschlossen: *)

§ 1 Zulassung zur Eingangsprüfung

(1) Gemäß § 3 Abs. 3 der Hochschulordnung (HO) erfolgt eine Eingangsprüfung. Der Termin für die Bewerbung ist der **31. März** jeden Jahres. Verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Zur **Bewerbung zur Eingangsprüfung** gehören:

- ein Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung mit Angabe des beabsichtigten Studienschwerpunktes (Formular),
- Lebenslauf (handschriftlich),
- eine Mappe im Format **max. A2**, deren Inhalt in der Anlage zu dieser Ordnung zur Feststellung der studienangabezogenen Eignung vorgegeben ist,
- eine Erklärung über die Autorschaft der eingereichten Arbeiten,
- das Verzeichnis der Arbeiten und
- das Zeugnis der allgemeinbildenden Schule.

(3) Nach Durchsicht auf Vollständigkeit und Prüfung der Qualität der eingereichten Unterlagen durch eine dafür eingesetzte Kommission erfolgt die Einladung zur Eingangsprüfung.

*) bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 27. September 01

(4) Die eingereichte Mappe mit den Arbeitsproben und gegebenenfalls dem Nachweis aus dem Vorpraktikum wird dem Bewerber/der Bewerberin in jedem Falle nach Abschluß des Eingangsprüfungsverfahrens ausgehändigt.

§ 2 Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung findet jährlich, in der Regel im Mai statt. Der Termin wird schriftlich mitgeteilt.

(2) In der Eingangsprüfung ist vom Bewerber/von der Bewerberin eine Klausur im Umfang von max. 5 Zeitstunden zu leisten, die folgende Anforderungen zum Gegenstand hat:

- Fähigkeiten hinsichtlich Wahrnehmung - Vorstellung – Darstellung,
- manuelle Geschicklichkeit, Präzision und ästhetisches Einfühlungsvermögen und
- Grundkenntnisse in Naturwissenschaften, Archäologie, Technik-, Kunst- und Kulturgeschichte.

(3) Die Leistungen der Eingangsprüfung werden undifferenziert beurteilt, d.h. "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg".

(4) Bei einer Bewertung "mit Erfolg" ist die Eingangsprüfung bestanden.

(5) Im Falle der nicht bestandenen Eingangsprüfung kann die Kommission unter besonderer Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen aus der Mappe den Bewerber/die Bewerberin zu einem Fachgespräch einladen. Die Dauer des Fachgesprächs soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Beurteilung dieses Fachgesprächs erfolgt undifferenziert.

(6) Führt ein Fachgespräch zu einer Beurteilung "mit Erfolg", kann die Kommission beschließen, daß dieses Ergebnis die Eingangsprüfung ersetzt.

§ 3 Bekanntgabe der Entscheidungen

(1) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

(2) Über die bestandene studiengangbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:

"Frau/Herr..... hat den Nachweis über die studiengangbezogene Eignung an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin für den Studiengang Restaurierung/Grabungstechnik erbracht."

(3) Der Nachweis der studiengangbezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

(4) Ein Studienplatz wird erst nach Prüfung der eingereichten Nachweise des absolvierten Vorpraktikums vergeben.

§ 4 Wiederholung des Verfahrens

(1) Die Bewerber/die Bewerberinnen, die die Eingangsprüfung nicht bestanden haben, können diese an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum nächst möglichen Termin oder später wiederholen.

(2) Das Verfahren kann zweimal wiederholt werden.

§ 5 Geltungsdauer der bestandenen Eingangsprüfung

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für **vier** auf die Feststellung folgende Einschreibtermine.

§ 6 Kommission

(1) Zur Durchführung der Eingangsprüfung wird für jeden Termin eine Kommission gebildet.

(2) Der Kommission gehören 2 Professoren/Professorinnen, von denen einer/eine den Vorsitz führt, ein Technischer Mitarbeiter (Laboringenieur)/eine Technische Mitarbeiterin (Laboringenieurin) und ein Student/eine Studentin des Hauptstudiums an. Die Kommissionsmitglieder gehören dem Fachbereich und innerhalb des Fachbereiches dem Studiengang Restaurierung/Grabungstechnik an. Die Kommission kann Beisitzer/Beisitzerinnen hinzuziehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Anlage zur Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Eingangsprüfung)

Die für die Bewerbung zur Eingangsprüfung einzureichende Mappe im Format **max. A 2** soll folgendes beinhalten:

1. **5 verschiedene freie Handzeichnungen**, Skizzen und künstlerische Darstellungen in verschiedenen Techniken (Bleistift, Tusche, Farbe, Drucke etc.)
5 Fotografien von Objekten nach freier Wahl
2. **Dokumentation** (auch farbig) folgender bekannter Objekte, davon **eine** ausführlich, die übrigen kurzgefaßt:
 - ein historisches Gebäude/Baudenkmal schriftliche Beschreibung
zeichnerische Beschreibung
(Plan/Aufriß/Außenansicht)
 - ein archäologisches Objekt aus Museumsbestand
schriftlich
zeichnerisch
 - ein technisches Objekt aus Museumsbestand
schriftlich
zeichnerisch
 - eine Fotografie aus Museumsbestand (Quellennachweis erforderlich)
schriftlich
zeichnerisch
 - Beschreibung eines Kurzfilmes oder einer archäologischen Ausgrabung*)
*)zeichnerisch
 - eine kulturgeschichtliche Ausstellung (schriftliche und
zeichnerische Beschreibung von Gliederung und Aufbau
einschließlich Ausstellungsplan, perspektivischen Skizzen und
Zeichnungen der Ausstellungselemente wie Vitrinen etc.)
3. **praktische Arbeiten**
 - je ein frei gewähltes Ornament mit Rundungen:
 - a) aus Sperrholz in der Größe max. 20 x 20 cm ausgesägt
 - b) aus Messingblech (1-2 mm Dicke) Größe max. 20 x 20 cm
ausgesägt und gefeilt
 - c) aus Pappmaché, dreidimensional, (Dicke max. 2 cm)
Größe max. 20 x 20 cm, farblich gefaßt

